

# Infos für Sie

Information

## Die Münchner Wertstoffinseln



## **Inhalt:**

- 1. Verpackungsverordnung:  
Sammlung von Wertstoffen an den Containerinseln in München**
  - 1.1 Von 1990 bis heute: zeitlicher Überblick über die Sammlung von Wertstoffen an den Containerinseln in München
  - 1.2 Die rechtlichen Hintergründe
  - 1.3 Auswahl der Standplätze
  - 1.4 Lärmbelästigung durch Glasbehälter
  - 1.5 Verstöße gegen die Einwurfzeiten
  - 1.6 Videoüberwachung
  - 1.7 Wer beseitigt wilde Müllablagerungen an den Containerinseln?
  - 1.8 Ziehen die Container Ungeziefere an?
  - 1.9 Abzug von Containerinseln
  - 1.10 Behindertengerechte Gestaltung der Wertstoffcontainer
  - 1.11 Unterflurcontainer
  - 1.12 Wichtige Adressen rund um die Wertstoffsammlung in München
  
- 2. Kommunale Altkleidersammlung**
  - 2.1 Zahlen und Fakten
  - 2.2 Erscheinungsbild der Altkleidercontainer
  - 2.3 Gewerbliche Altkleidersammlung
  - 2.4 Altkleidersammlung durch gemeinnützige Organisationen

# 1. Sammlung von Verpackungen an den Containerinseln in München

## 1.1 Von 1990 bis heute: zeitlicher Überblick über die Sammlung von Wertstoffen an den Containerinseln in München

1990	Gründung der DSD-GmbH
1991	Einführung der Verpackungsverordnung
1992	Freistellung des DSD in Bayern
1993	Übergabe der 550 Wertstoffinseln der Landeshauptstadt München an die DSD-GmbH seither: privatwirtschaftliche Wertstoffsammlung durch Vertragsfirmen des DSD
1993 – heute	Optimierung des Containersystems
1993 bis 31.12.2003	Monopolstellung der DSD-GmbH
2004 bis heute	Markteintritt weiterer dualer Systeme (derzeit 9 Systeme)
2005 bis heute	Aufteilung des Münchner Stadtgebietes in Ost und West bei gleichzeitiger Trennung der Sammlungsverantwortung in Glas und Leichtverpackungen (LVP) -> zwei Firmen entsorgen an einem Standplatz.
2008 bis heute	Trennung von Sammlung und Sortierung Aktuell ca. 950 Containerinseln
2019	Ablösung der VerpackV durch Verpackungsgesetz

Sammlung im Münchener Westen (Stadtbezirke 6-10 und 19-25) derzeit:	Sammlung im Münchener Osten (Stadtbezirke 1-5 und 11-18) derzeit:
für Glas: Remondis für LVP: Remondis	für Glas: Remondis für LVP: Wittmann

## 1.2 Die rechtlichen Hintergründe

Im Jahr 1991 verabschiedete die Bundesregierung die Verpackungsverordnung (VerpackV), die zum 01.01.2019 durch das Verpackungsgesetz (VerpackG) abgelöst wurde. Wichtigste Zielsetzung dieser Verordnung war es, die Entsorgung für die Verkaufsverpackungen auf den Handel und die Hersteller zu übertragen und so die Verpackungsmengen zu reduzieren.

Die Verpackungshersteller und der Handel haben daraufhin die DSD-GmbH - Der Grüne Punkt gegründet, um die Sammlung und die Verwertung der Verpackungen zu organisieren. Wie alle entsorgungspflichtigen Körperschaften musste die Stadt München ihr Containersystem an die DSD-GmbH übertragen. Mittlerweile haben sich neun duale Systeme in München etabliert. Die Entsorgungsfirmen, die die Container an den ca. 950 Wertstoffinseln in München leeren, arbeiten ausschließlich im Auftrag der dualen Systeme. Die Container sind Eigentum der Entsorgungsfirmen.

Die Rolle des AWM beschränkt sich auf die Erteilung genannter Sondernutzungserlaubnisse für die öffentlich zugänglichen Plätze auf öffentlichem Grund, die nach dem Straßenverkehrsrecht oder der städtischen Grünanlagensatzung erlassen werden.

## 1.3 Auswahl der Standplätze

Die Auswahl der Standorte ist Sache der dualen Systeme bzw. deren Entsorgungsfirmen. Diese achten bei der Standplatzauswahl u.a. auf die vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung

und Umweltfragen empfohlene Standplatzdichte sowie auf wirtschaftliche Rentabilität. Die Stadt München ist an der Standortauswahl nicht beteiligt.

Das Bayerische Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen empfiehlt eine Standplatzdichte von einem Standplatz pro 1.000 bis 2.000 Einwohner. Von diesem Richtwert kann in hochverdichteten Räumen, wegen Standplatzmangel und in stark zersiedelten Gebieten wegen Weitläufigkeit abgewichen werden. Geeignete Standplätze haben eine Vielzahl von Kriterien zu erfüllen (siehe Anlage).

Die Vertragsfirmen der dualen Systeme beantragen für die gewünschten Standorte die öffentlich-rechtliche Erlaubnis nach den Straßenverkehrsvorschriften bzw. nach der Grünanlagensatzung.

Es handelt sich dabei um Sondernutzungen im öffentlich-rechtlichen Raum. Im Rahmen eines aufwändigen Verfahrens prüfen mindestens sechs verschiedene städtische Dienststellen, ob die ausgewählten Standorte den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Ist dies der Fall, hat der AWM eine Genehmigung zu erteilen. Lassen sich jedoch Einwände der Dienststellen gegenüber einem Standort nicht mit rechtlich maßgeblichen Gründen belegen, muss die Erlaubnis dennoch erteilt werden. Die Landeshauptstadt München kann dann lediglich an die Antragsteller appellieren, einen Ersatzstandort zu suchen.

#### **1.4 Lärmbelästigung durch Glasbehälter**

Die Lärm-Spitzenwerte durch den Einwurf von Glas in die Behälter wurden bereits vielfach gemessen. Obwohl diese Geräusche gut hörbar sind und im Einzelfall als störend empfunden werden, sind sie von den Anwohnern grundsätzlich als zumutbar hinzunehmen. Die Zumutbarkeit derartiger Immissionen beurteilt sich anhand einer Vielzahl von Faktoren. Neben der Beachtung von Lärmrichtwerten und dem Abstand der Container zur nächsten Wohnbebauung ist eine weitere Betrachtung aller Gesamtumstände nicht vorgesehen.

Wertstoffsammelbehälter dienen der gesetzlichen Abfallverwertung und stellen somit auch in Wohngebieten zumutbare Einrichtungen dar. So führt der BayVGH aus: "Solange die Benutzung von Einwegflaschen rechtlich gestattet und verkehrsüblich ist, muss auch das entsprechende Entsorgungssystem einschließlich des dadurch verursachten Lärms als sozialadäquat und - wie das Rasenmähen - als "wohntypisch" auch im Wohngebiet grundsätzlich hingenommen werden" (BayVGH vom 27.10.93, 26 CE 92.2699). In größeren Städten wie München ist es unvermeidbar Container auch innerhalb von Wohngebieten in ausreichender Anzahl und flächendeckend aufzustellen, denn sie sollen möglichst gut erreichbar für Kraftfahrzeuge und für Fußgänger sein.

Altglascontainer sind als untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bauplanungsrechtlich grundsätzlich auch in reinen oder allgemeinen Wohngebieten zulässig. Zudem stellen sie eine "nicht genehmigungsbedürftige Anlage" im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar. Zuständig für die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen ist letztlich derjenige, der die Anlage betreibt, folglich die Betreiberfirma. Der Betreiber hat die Pflicht schädliche Umwelteinwirkungen wie Lärm, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, auf ein Mindestmaß zu beschränken (§ 22 BImSchG).

Zur Bestimmung des Mindestabstands zwischen Containerstandplatz und der durch Geräusche belästigten Nachbarschaft ist die VDI-Richtlinie 2058 Blatt 1 "Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft" heranzuziehen. Auf der Grundlage der darin festgelegten Immissionsgrenzwerte wurden vom sog. "Lärmkontor" in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt Leitlinien für die Aufstellung von Wertstoffcontainern herausgegeben. Im Stadtgebiet München werden nur Container der Geräuschklasse 1 aufgestellt, welche besonders lärmgedämmt sind. Auch der erforderliche Mindestabstand von 12 Metern bis zur nächsten Wohnbebauung wird stets eingehalten.

## 1.5 Verstöße gegen die Einwurfzeiten

Viele Bürger halten sich nicht an die auf den Containern angebrachten Einwurfzeiten (7:00 – 19:00 Uhr). Diese Einwurfzeiten orientieren sich an § 7 Abs. 1 Satz Nr. 1 der 32. BImSchV (Betriebsverbot werktags von 20:00 – 7:00 Uhr und sonn- und feiertags ganztägig), obwohl dieses Betriebsverbot nach Sinn und Zweck nicht auf Altglassammelbehälter und rollbare Müllbehälter anwendbar ist, sondern sich nur an Betreiber von Maschinen und Geräten richtet.

Um die Belästigungen für Anwohner möglichst gering zu halten, werden die Behälter nur zu den aufgedruckten Einwurfzeiten geleert.

Die Pflichten zur Lärmvermeidung/-verringerung gelten für die Betreiber der Wertstoffcontainer. Der AWM kann diesen nur auf die Beschwerden der Anwohner aufmerksam machen und bitten, dafür zu sorgen, dass die Einwurfzeiten eingehalten werden. Im Fall von rechtmäßig aufgestellten Wertstoffcontainern hat der AWM keine weitergehenden Handlungsmöglichkeiten.

Halten sich Nutzer nicht an die Einwurfzeiten, so können Anwohner nur in Extremfällen einen zivilrechtlichen Unterlassensanspruch bzw. Entschädigungsanspruch gegen den Nutzer geltend machen. Natürlich haben Bürger die Möglichkeit, sich bei erheblichen Verstößen gegen die Einwurfzeiten an die zuständige Polizeiinspektion zu wenden. Jedoch kann die öffentliche Hand (Kreisverwaltungsreferat) nur selten ein Bußgeldverfahren einleiten. An das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 117 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG; „Unzulässiger Lärm“) oder Art. 7 Nr. 1 Feiertagsgesetz (FTG; „Störung Feiertagsruhe“) werden nämlich hohe Anforderungen gestellt, die meistens nicht erfüllt sind. Zudem dürfte bis zur Ankunft der Polizei die Ruhestörung beendet sein, beziehungsweise eine Identifizierung des Einwerfenden schwer fallen.

Wird jemand beim Einwurf von Glasflaschen im Wohngebiet außerhalb der Einwurfzeiten "erwischt", führt auch ein Kfz-Kennzeichen i. d. R. nicht zum Erfolg. Es kann lediglich über die sog. Halterankunft der Halter des Kfz festgestellt werden. Der Kfz-Halter kann jedoch abstreiten das Auto benutzt zu haben, so dass eine weitere Ahndung des gemeldeten Fehlverhaltens nicht mehr in Betracht kommt.

## 1.6 Videoüberwachung

Eine Videoüberwachung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen leider nicht möglich. Zwar ist grundsätzlich ein Trend zur Ausweitung der Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Raum zu beobachten. Trotz dieser zunehmenden Allgegenwärtigkeit bleiben die datenschutzrechtlichen Hürden für den Einsatz einer Videoüberwachung aber weiter erhalten.

Jede Form der Videoüberwachung stellt einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der davon betroffenen Person dar. Weil eine Videokamera alle Personen erfasst, die in ihren Bereich kommen, werden von der Videoüberwachung unvermeidbar völlig unverdächtige Menschen mit ihren individuellen Verhaltensweisen betroffen. Dies beeinträchtigt nicht nur die grundrechtlich garantierte individuelle Entfaltungsmöglichkeit, sondern auch das gesellschaftliche Klima in unserem freiheitlichen und demokratischen Gemeinwesen insgesamt.

Da auch bei Kamera-Attrappen bei den Betroffenen der Eindruck erweckt wird, ständig überwacht zu werden, stellt auch dies einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Der Einsatz von Kamera-Attrappen unterliegt daher den gleichen Voraussetzungen wie der Einsatz datenverarbeitender Kameras.

Rechtlich sind stets hohe Anforderungen an die Videoüberwachung zu stellen, damit ihre Ziele in einer Art und Weise erreicht werden können, die die Grundrechte so weit wie möglich schonen. Die Videoüberwachung muss verhältnismäßig, also unter anderem geeignet und erforderlich sein, um den konkreten Zweck zu erreichen.

Es erscheint bereits fraglich, ob die Videoüberwachung zur Ermittlung des Täters geeignet ist. Zum einen ergibt sich durch die Videoüberwachung lediglich eine Aufnahme des Täters, ohne dass dadurch seine Identität geklärt werden kann. Diese kann bei Fußgängern und Fahrradfahrern wohl nur bei persönlicher Kenntnis ermittelt werden. In der Landeshauptstadt München mit etwa 1,5 Millionen Einwohnern ist dies offensichtlich aussichtslos.

Zum anderen muss die Größe des Erfassungsbereichs der Videoüberwachung so beschränkt sein, dass Personen, die die Einrichtung nicht nutzen, sondern nur am öffentlichen Verkehr teilnehmen, nicht erfasst werden. Somit wird bei Müllsündern, die die Wertstoffinsel mit ihrem PKW aufsuchen, das PKW-Kennzeichen wohl regelmäßig nicht erkennbar sein, so dass auch auf diesem Wege keine Identifizierung möglich ist.

Soweit die Videoüberwachung dem Zweck der Prävention dienen soll, ist diese ebenfalls ungeeignet. Erfahrungen aus anderen Kommunen ergaben, dass eine Videoüberwachung einzelner Standplätze an den überwachten Orten nur kurzfristige Verhaltensänderungen der Nutzer bewirkten bzw. die Problematik auf andere Standorte verlagert. Eine Komplettüberwachung aller Plätze scheidet jedoch aus Kostengründen aus.

### **1.7 Wer beseitigt wilde Müllablagerungen an den Containerinseln?**

Die Entsorgungsfirmen haben eine Reinigungspflicht, die sie auch wahrnehmen. Die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sowie die allgemeine Verkehrssicherungspflicht in einem Radius von 10 Metern um die Containerinseln muss gewährleistet sein. Die Entsorgungsfirmen bedienen sich zur Reinigung der Wertstoffinseln i. d. R. Dritter, u. a. cba Cooperative Beschützende Arbeitsstätten e. V. Gemeldete Verschmutzungen von Wertstoffinseln werden umgehend an die Reinigungsfirmen weitergeleitet.

Oft legen Mitbürger aus Bequemlichkeit ihre Wertstoffe - häufig auch Restmüll - neben die Container. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof stellte in seinem Urteil vom 27.10.1993 auch fest, dass asoziale Verhaltensweisen Einzelner nicht durch das Recht beherrscht werden können und illegale Müll- bzw. Wertstoffablagerungen durch den angemessenen Einsatz der der öffentlichen Hand zur Verfügung stehenden Mittel nicht zuverlässig unterbunden werden können.

### **1.8 Ziehen die Container Ungeziefer an?**

Laut Referat für Gesundheit und Umwelt siedeln Ratten stets dort an, wo das Nahrungsangebot ausreichend groß ist. Dies ist bei Wertstoffcontainern nicht der Fall, da hier ausschließlich Glas-, Metall- und Kunststoffverpackungen gesammelt werden. Essensreste sind in einem zu geringen Umfang vorhanden und geben den Ratten keinen besonderen Anreiz zum Verweilen.

Sollten dennoch vermehrt Rattenpopulationen auftreten, benachrichtigt der AWM das Referat für Gesundheit und Umwelt, welches für Rattenbefall zuständig ist.

Im Sommer können sich an Containerstandorten vermehrt Wespen einfinden. Die davon ausgehende Gefahr ist jedoch örtlich beschränkt und vergleichbar mit Abfallkörben im öffentlichen Raum oder bei Kiosken bzw. Konditoreien.

### **1.9 Abzug von Containerinseln**

Eine Versetzung oder ein Abzug einer Containerinsel darf ausschließlich aus gewichtigen straßenverkehrsrechtlichen oder grünanlagensatzungsrechtlichen Gründen erfolgen.

Sondernutzungserlaubnisse können demnach nur bei dauerhaften, erheblichen Verstößen gegen die Verkehrssicherheit widerrufen werden. Dies bedeutet letztendlich nichts anderes, als dass Containerinseln über einen längeren Zeitraum hinweg Verkehrsteilnehmer in der üblichen Benutzung des Straßenraums (dazu zählen auch Gehwege) hindern müssten.

Lärmbelästigungen und/oder illegale Müllablagerungen sind nur selten ein Grund für den Abzug, insbesondere da das Straßenverkehrsrecht keine nachbarschützenden Regelungen beinhaltet.

### **1.10 Behindertengerechte Gestaltung der Wertstoffcontainer**

Der AWM kann keine behindertengerechte Ausstattung der Container vorschreiben. Die Verwendung behindertengerechter Wertstoffcontainer kann auch nicht als entsprechende Auflage in der jeweiligen Sondernutzungsgenehmigung eingebaut werden. Das Straßenverkehrsrecht (Straßenverkehrsordnung (StVO) und das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)), aufgrund dessen die Sondernutzungsgenehmigungen erlassen werden, beinhalten keine Vorschriften, die eine derartige Auflage rechtfertigen würde. Sinn und Zweck der StVO sowie des BayStrWG ist die Regelung des öffentlichen Verkehrs und dessen Schutz vor übermäßigen Behinderungen. Deshalb ist das Aufstellen von Wertstoffcontainern genau zu überprüfen. Für die Gestaltung der Container oder deren unmittelbaren Umgebung gibt es bislang keine Rechtsgrundlage.

Vor diesem Hintergrund kann eine behindertengerechte Ausstattung der Wertstoffcontainer nur auf freiwilliger Basis durch die Betreiberfirmen erfolgen. Da diesen von den Dualen Systemen nur knapp bemessene finanzielle Mittel für die Wertstoffsammlung zur Verfügung gestellt werden, dürfte die Aufstellung behindertengerechter Container an den Kosten scheitern. Da die Wertstoffinseln von der privaten Entsorgungswirtschaft betrieben werden, darf sich der AWM nicht an den Kosten für behindertengerecht gestaltete Container beteiligen.

Die Einwurfföffnungen der Container sind konzipiert für das Einwerfen von Altglas, Kunststoffen und Dosen/Alu. Tiefer angebrachte Öffnungen würden das Fassungsvermögen der Container zu stark reduzieren.

### **1.11 Unterflurcontainer**

Am 11.12.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01875) wurde seitens des Stadtrates beschlossen, ab 2014 jährlich 10 bis 20 Standorte für Unterflurwertstoffinseln, gemeinsam mit dem Baureferat, einzurichten. Die Finanzierung sollte aus den bisherigen Überschüssen des gewerblichen Bereichs des AWM finanziert werden. Diese Mittel sind zwischenzeitlich verwendet worden. Da es sich um ein privatwirtschaftliches Erfassungssystem handelt, ist eine Finanzierung über Müllgebühren rechtlich nicht zugelassen.

Im Rahmen der Abstimmungsverhandlungen mit den Dualen Systemen hat sich herausgestellt, dass diese nicht bereit sind, die Kosten für die Einrichtung von Unterflurcontainerinseln, weder für Glassammlung noch für LVP-Verpackungssammlung zu übernehmen. Begründet wird dies damit, dass es nicht Aufgabe der Dualen Systeme sei, Aufwendungen zur Verbesserung des Stadtbildes zu finanzieren. Nach den dem AWM vorliegenden Informationen wurde in keiner anderen Stadt oder Gemeinde eine Beteiligung an den Kosten von Unterflurcontainern ausverhandelt. Auch eine gerichtliche Durchsetzung der Beteiligung der Dualen Systeme an den Kosten für Unterflurcontainer gestaltet sich schwierig und könnte aufgrund der im Verpackungsgesetz getroffenen Regelungen allenfalls für die Erfassung von Kunststoffabfällen in den Neubaugebieten versucht werden, wo auch der AWM künftig die Hausmüllentsorgung im Unterflurcontainer vornimmt.

Die Erfassung von Glas im Unterflurcontainer könnte auf keinen Fall erfolgreich gerichtlich durchgesetzt werden, da hierzu die rechtlichen Voraussetzungen im Verpackungsgesetz gänzlich fehlen.

Der AWM unterstützt grundsätzlich den Einbau von Unterflurcontainern und wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass andere Finanzierungsmöglichkeiten gefunden werden.

## 1.12 Wichtige Adressen rund um die Wertstoffsammlung in München

Derzeit führen im Münchner Osten die Firmen Remondis Süd GmbH sowie die Firma Wittmann Entsorgungswirtschaft GmbH und im Münchner Westen die Firma Remondis GmbH & Co. KG die Entsorgung der Wertstoffe im Auftrag der Dualen Systeme durch.

Kontakt zu den Firmen:

### **Remondis GmbH & Co. KG**

Pasteurstraße 22  
80999 München

Tel. 0800 1223255 (kostenlos)

Fax 089 89217-104

email: [disposition.muenchen@remondis.de](mailto:disposition.muenchen@remondis.de)

### **Wittmann Entsorgungswirtschaft GmbH**

Lochhamer Schlag 7  
82166 Gräfelfing

Tel. 089 85 48 60 (Hotline)

Fax 089 85486-44

email: [wittmann@entsorgt.de](mailto:wittmann@entsorgt.de)

## 2. Kommunale Altkleidersammlung

### 2.1 Zahlen und Fakten

Jährlich sortieren Haushalte in Deutschland mehr als 1,5 Milliarden Textilien aus. Dies sind pro Person mehr als 12 Kleidungsstücke.

Dennoch landen zu viele Altkleider in der Restmülltonne. Im Jahr 2012 fanden sich allein im Münchner Restmüll 10.000 Tonnen Altkleider und Textilien. Der AWM startete daher am 01.07.2013 mit der Sammlung von Altkleidern und Schuhen an 450 Standorten, die sich vorwiegend an den Wertstoffinseln befinden. Der Ausbau auf 600 Standorte ist geplant.

Als kommunaler Betrieb garantiert der AWM, dass die gesammelten Altkleider und Schuhe einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Die Erlöse, die der AWM aus der Verwertung erzielt, stabilisieren die Müllgebühren und kommen somit den Gebührenzahlern zugute.

Die Qualität der gesammelten Alttextilien ist für die weitere Verwendung entscheidend. In der Regel kann die Hälfte der Kleidung wieder getragen werden, der Rest wird verwertet.

Der AWM stellt sicher:

- Abfallvermeidung durch Wiederverwendung (Second-Hand) hat oberste Priorität.
- Hochwertige Alttextilienverwertung: Umsetzung der 5-stufigen Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der EU-Richtlinie 2008/98/EG. Die Verwertungsquote bei Alttextilien beträgt mehr als 90%.
- Sicherstellung einer stofflichen Verwertung der nicht mehr tragfähigen Bekleidung auf dem jeweiligen Stand der Technik.



- Kriterien, wie "Eindeutige Verantwortlichkeit", "Ordnungsgemäße Sortierung und Vermarktung", "Umfassende Transparenz und Kontrolle", sind verbindlich vorgeschrieben.
- Als zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb arbeitet der AWM nur mit Betrieben zusammen, die ebenfalls gem. § 56 KrWG zertifiziert sind. Damit wird sichergestellt, dass Transport, Sortierung und Verwertung der Alttextilien ordnungsgemäß erfolgen und die Entsorgung der Reststoffe schadlos durchgeführt wird.

## **2.2 Erscheinungsbild der Altkleidercontainer**

Die vom AWM nunmehr aufgestellten Altkleidercontainer wurden absichtlich farblich auffallend gestaltet, um den Bürgern bewusst zu machen, dass alle anderen Container gewerblichen und somit zu meist illegalen Sammlern gehören.

Die Stadtgestaltungskommission – zuständig für die Erhaltung und weitere Gestaltung des Münchner Stadtbildes – wurde über das geplante Containermodell des AWM mit der Bitte um Aufnahme in das städtische Mobiliarhandbuch informiert.

## **2.3 Gewerbliche Altkleidersammlung**

Alttextilsammlungen müssen beim Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) angezeigt werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) werden Genehmigungen für diese Sammlungen erteilt.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass eine genehmigte Alttextilsammlung – unabhängig ob sie gewerblicher oder gemeinnütziger Art ist – auch den Erfordernissen des Straßenverkehrsrechts oder in München auch der städtischen Grünanlagensatzung gerecht werden muss. Im Einzelnen bedeutet dies, dass das Aufstellen eines Altkleidercontainers auf öffentlicher Verkehrsfläche oder öffentlicher Grünanlage zu Sammlungszwecken den jedermann zustehenden Gemeingebrauch an einer Straße oder städtischen Grünanlage übersteigt und deshalb der Erlaubnis der Straßenbaubehörde (Art. 14 Abs. 1 und 18 Abs. 1 BayStrWG) bzw. der Gartenbaubehörde (Art. 3 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 + 2 Nr. 1 GrünanlagenS) bedarf.

Diese sog. Sondernutzungserlaubnisse werden in der Landeshauptstadt München (LHM) gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 der Verwaltungsanordnung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der LHM nicht erteilt. Gleiches gilt in Grünanlagen, da dass unbefugte Aufstellen und das Anbieten gewerblicher Leistungen mit Hilfe eines Altkleidercontainers in einer Grünanlage deren Erscheinungsbild stört, unmittelbar am Standplatz die Vegetation zerstört und im Widerspruch zu ihrem Zweck als Erholungsfläche für die Allgemeinheit steht.

Auch für unmittelbar neben öffentlichen Grund aufgestellte Sammelcontainer ist eine Sondernutzungserlaubnis oder Ausnahmegenehmigung erforderlich. Zwar befänden diese sich auf Privatgelände, sind aber so aufgestellt, dass die Benutzer zum Befüllen der Container öffentlichen Raum betreten müssten. Damit führen auch diese Kleidercontainer zu einer – bislang unerlaubten - Sondernutzung öffentlicher Straßen. Personen, die vom öffentlichen Straßenraum aus Container nutzten, die auf benachbartem Privatgelände aufgestellt seien, handelten nicht mehr im Rahmen des erlaubnisfreien Gemeingebrauchs. Die damit verbundenen Handlungen – Lektüre einer Gebrauchsanweisung, Öffnen einer Klappe, Einwerfen von Kleidern – sind Vorgänge, die der gewerblichen Tätigkeit des Aufstellers zuzurechnen sind.

Nachdem für diese Behälter keine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, handelt es sich bei der Aufstellung regelmäßig um eine unerlaubte und somit rechtswidrige Sondernutzung, die stets den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt.

Der AWM entfernt nicht korrekt aufgestellte Altkleidercontainer Dritter seit 01.01.2014 in Eigenregie, sofern Verstöße festgestellt werden. Die Betreiber werden durch angebrachte Aufkleber zur Beseitigung der Behälter in angemessener Frist aufgefordert. Dabei bleibt festzustellen, dass auch eine sofortige Beseitigung ohne vorherige Ankündigung mittels Aufklebern durch die öffentliche Hand eine geeignete Maßnahme darstellt, um solche unerlaubten Sondernutzungen zu beenden. Diesen Weg hat die LHM aber nicht bestritten, um den Aufstellern von Altkleidercontainern innerhalb von 2 bis 3 Wochen noch die Gelegenheit zu geben, ihr vorsätzlich rechtswidriges Verhalten selbst aufzugeben.

## **2.4 Altkleidersammlung durch gemeinnützige Organisationen**

Oben genannte rechtlichen Vorgaben gelten grundsätzlich auch für die Aufstellung von Altkleidersammelbehältern durch gemeinnützige Organisationen. Da sich der AWM seiner sozialen Verantwortung bewusst ist, werden die Betreiber informiert, wenn die Container zu nahe am öffentlichen Raum stehen. Dies soll den gemeinnützigen Organisationen die Möglichkeit geben, die Aufstellung der Behälter so zu ändern, dass diese nicht mehr nur vom öffentlichen Grund aus befüllbar sind.

Nach Mitteilung des Referates für Gesundheit und Umwelt (RGU) sind derzeit folgende Organisationen als gemeinnützig anerkannt:

- Aktion Hoffnung
- Bayerisches Rotes Kreuz
- Diakonia
- Kolpingwerk
- Malteser Hilfsdienst
- Nepal Schulprojekt (i.d.R. Straßensammlung)
- Münchner Kinderhilfe (i.d.R. Straßensammlung)